



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Éducation nationale
et de la Formation professionnelle

CANNABISKONSUM BEI JUGENDLICHEN

Eine Herausforderung für das Schulpersonal

2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Oktober 2012

IMPRESSUM:

Une version française de ce manuel peut être téléchargée à <http://cept.lu/fr/publications> sous la catégorie matériel de travail

CePT - Centre de Prévention des Toxicomanies
8-10, rue de la Fonderie
L-1531 Luxembourg
Tel. (+352) 49 77 77-1 ; Fax (+352) 40 89 93



Email: info@cept.lu
Internet-Seite: www.cept.lu

Service Thérapeutique-Solidarité Jeunes
21, rue Michel Rodange
L-2430 Luxembourg
Tel. (+352) 48 93 48 ; Fax (+352) 48 93 47



Email: email@s-j.lu
Internet-Seite: www.solidarite-jeunes.lu

Redaktion: Roland Carius, Anouk Hinger, Jean-Paul Nilles

Mit der Unterstützung von:

- Laboratoire National de la Santé
- Ministère de l'Éducation nationale et de la Formation professionnelle
- Ministère de la Santé - Division de la Médecine scolaire
- Parquet Jeunesse Luxembourg
- Police Grand-Ducale
- Tribunal de la Jeunesse

Finanziert vom: Ministère de l'Éducation nationale et de la Formation professionnelle

2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Oktober 2012

Die erste Auflage erschien im Mai 2009 unter dem Titel: Schule & Cannabis. Ein Leitfaden für das Schulpersonal

Courrier de l'Éducation Nationale - N° spécial

© Ministère de l'Éducation nationale et de la Formation professionnelle, 2012

Layout: MENFP, Coordination générale

Tel.: 2478 - 5114

E-mail: cen@men.lu

URL: <http://www.men.public.lu>

Druck: Imprimerie Hengen

ISBN: 978-2-87995-086-0



Cannabiskonsum bei Jugendlichen

Eine Herausforderung für das Schulpersonal

| | |
|--|----|
| 1. Warum diese Publikation? | 5 |
| 2. Vor der Intervention steht die Prävention! | 5 |
| 3. Cannabis: Was gibt es für Daten zur Situation in Luxemburg? | 6 |
| 4. Was bedeutet es, wenn Schüler „kiffen“?.. | 6 |
| 5. Woran erkenne ich einen Schüler, der Cannabis konsumiert? | 6 |
| 6. Wie ist die Vorgehensweise in der Schule geregelt? | 7 |
| 7. Wem fällt welche Rolle zu, wenn ein Schüler beim Konsum von Cannabis erwischt wird oder berauscht ist? | 8 |
| 8. Wie verhalte ich mich z.B. als Lehrer? | 9 |
| 9. Wie verhalte ich mich bei Verkauf von Cannabis in der Schule? | 9 |
| 10. Zusammenfassung: Die Handlungsschritte.. | 9 |
| 11. Wenn Schüler durch den Konsum von legalen Substanzen (Alkohol, Nikotin, ...) auffallen und gegen bestehende Regeln verstoßen, wie reagiere ich darauf? | 10 |
| 12. An wen kann ich mich wenden, um eine fachliche Beratung bei präventiven Projekten zu erhalten? | 10 |
| 13. An wen kann ich mich wenden, um weitere Unterstützung bei Problemen zu bekommen? | 10 |
| 14. Wo finde ich Informationen und Materialien zum Thema Cannabis (Substanz, Konsumweise, Verbreitung des Konsums, pädagogische Handlungsanleitungen etc.)? | 11 |
| Anhang A. Information „Cannabis“ | 14 |
| Anhang B. Schulisches Suchtpräventionskonzept. | 15 |
| Anhang C. Interventionsraster / Grille d'Intervention. | 16 |
| Anhang D. Gesetzliche Regelungen (Auszüge) | 18 |



1. Warum diese Publikation?

Aufgrund vieler Nachfragen aus der schulischen Praxis wurde diese Publikation in Kooperation mit mehreren Institutionen entwickelt und soll Handlungsmöglichkeiten für Lehrpersonen, SPOS-Fachkräfte und Direktionen bei Anzeichen oder Fällen von Cannabiskonsum bei ihren Schülern¹ aufzeigen.

Im Interesse aller Beteiligten (der Schule, der Jugendlichen und ihrer Eltern) sind weder Panik noch Ignorieren oder Nichtstun Erfolg versprechende Strategien. Nach dem Jugendschutzgesetz (siehe Anhang) hat das Schulpersonal ganz klar zu handeln und die Verpflichtung, sich um die minderjährigen Schüler zu kümmern: **Die Schule trägt soziale Verantwortung.**

Handeln muss allerdings nicht in allen Fällen gleichbedeutend sein mit, sofort die Polizei zu verständigen. Wichtig ist hingegen, eine kohärente Vorgehensweise, die sich offen und nachvollziehbar für jeden an der Schule zeigt und einen klaren Handlungsrahmen für alle Betroffenen bietet.

Cannabis hat - genauso wie andere (legale und illegale) Drogen - in der Schule nichts verloren!

Nichtsdestotrotz ist Cannabis an Schulen ein Thema! Ein Thema, dem sich alle Schulpartner stellen müssen!



2. Vor der Intervention steht die Prävention!

Im Idealfall sollte gar kein Gebrauch von Interventionen und Sanktionen gemacht werden müssen – sie sollten stets die letzten Mittel der Wahl sein. **Vorbeugen** ist immer besser als in Problemfällen eingreifen zu müssen.

Vielen potentiellen Schwierigkeiten kann durch präventive Maßnahmen entgegengewirkt werden. Doch auch hier gilt: Patentrezepte gibt es nicht! Sinnhafte Präventionsarbeit kann jedoch helfen, viel Aufwand und Mühen zu sparen. Optimal ist ein **Gesamtkonzept zur Prävention an der Schule**, an dem alle Schulpartner (Schüler, Eltern, Lehrer, SPOS-Mitarbeiter, Direktion) beispielsweise im Rahmen einer ständigen Arbeitsgruppe verantwortlich beteiligt sind.

Es ist wichtig, über alle anstehenden (Tabu-)Themen zu sprechen, jedoch sollte es inhaltlich nur zu einem Teil um reine Informationsarbeit und Wissensvermittlung (z.B. zur Thematik der psychoaktiven Substanzen) gehen.

Zentrales Anliegen der primären/universellen Suchtprävention ist vielmehr die **Schaffung eines positiven Schulklimas**. Dazu können Maßnahmen der Gesundheitsförderung und der Förderung von Lebenskompetenzen einen wichtigen Beitrag leisten. Diese Aspekte sind zudem relevant für die Schulentwicklung und sind Bestandteil des spezifischen Schulleitbildes, aus dem entsprechende schulinterne Weiterbildungsangebote abgeleitet werden können.

Vieles betrifft dabei den ganz normalen Schulalltag: Ein menschlicher und fairer Umgang miteinander in einer positiven Atmosphäre fördert das Wohlbefinden und damit die Freude an der Schule sowie am Lernen und Lehren. Ein wesentlicher Baustein für ein gutes Funktionieren einer Gemeinschaft - wie der Schule - sind außerdem **sinnvolle, klare und verbindliche Regeln**.

Eine erfolgreiche Prävention bedeutet im Kontext dieser Handreichung, eine gute Basis dafür geschaffen zu haben, dass **Interventionen und Sanktionen als Ausnahme und nicht als Alltagsregel** zum Einsatz kommen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet; es sind aber stets beide Geschlechter gemeint, wenn es nicht um spezifische Einzelpersonen geht.



3. Cannabis: Was gibt es für Daten zur Situation in Luxemburg?

Cannabis ist in unserer heutigen Gesellschaft sehr präsent. Untersuchungen zeigen, dass viele Jugendliche bereits mindestens einmal **Cannabis probiert** haben oder **manche regelmäßig konsumieren**.

- Der internationale Bericht 2009/2010 „Health behaviour in school-aged children“ (HBSC-Studie) gibt für die 15-Jährigen Schüler an, dass europaweit 17% schon einmal Cannabis konsumiert haben. Für Luxemburg werden in dieser Alterstufe 15% der Mädchen und 22% der Jungen genannt. In den letzten 30 Tagen hatten demnach EU-weit 6% der 15-Jährigen Cannabis konsumiert, für Luxemburg werden 7% der Mädchen und 10% der Jungen festgestellt.
- Der Service Thérapeutique-Solidarité Jeunes hat im Jahr 2011 416 Minderjährige betreut. Davon wurden 73,6% wegen Cannabiskonsums aufgenommen. Das Durchschnittsalter der betreuten Jugendlichen lag bei 15 Jahren.

Unterschiede sind festzustellen zwischen Probierern und Konsumenten, insbesondere in Bezug auf die Gründe des Konsums. Beim ersten Konsum steht die Neugierde im Vordergrund. Erst beim fortgesetzten Konsum spielen die stimmungs- und bewusstseinsregulierenden Funktionen eine wesentliche Rolle. **Nicht jeder, der Cannabis konsumiert, wird automatisch zu einem Dauerkonsumenten.**

4. Was bedeutet es, wenn Schüler „kiffen“?

Jugendkulturelle Erscheinungen spiegeln gesamtgesellschaftliche Realitäten wider. Die Jugendlichen wachsen inmitten unserer Kultur auf und übernehmen bestehende Konsummodelle oder/und probieren neue aus. Der Cannabiskonsum ist in unserer Gesellschaft sehr verbreitet, so dass Cannabis hinter dem Tabak und dem Alkohol die am dritthäufigsten konsumierte Droge darstellt.

Eine Tendenz zur Banalisierung und zum Missbrauch hat sich in den letzten 10 Jahren deutlich verstärkt. Die meisten Jugendlichen, die im Service Thérapeutique-Solidarité Jeunes betreut werden, betrachten den Cannabiskonsum als normal und nicht schädlich.

Der Konsum von Cannabis (und auch anderen psychoaktiven Substanzen) kann einfach bedeuten „ich will etwas Neues ausprobieren“, kann aber auch der Hilferuf sein „kümmert Euch um mich, mir geht es nicht gut!“. Dazwischen gibt es eine riesige Bandbreite von Ursachen, Erklärungen und Zusammenhängen, die zum Konsum geführt haben.

Um im Sinne aller Beteiligten handeln zu können, bedarf es einer **richtigen Analyse der Situation**. Der Konsum von Cannabis ist kein Kinderstreich, den man übersehen sollte. Andererseits sind nicht alle Konsumenten abhängig oder stehen kurz vor dem schulischen oder sozialen Abgrund.

Eine möglichst **sachliche Einschätzung** der Situation hilft, angemessen reagieren zu können.

Vorschnelle Beurteilungen können der Situation oft nicht gerecht werden: Eher harmlose Fälle können überbewertet werden, ein schwerwiegendes Problem kann vielleicht erst beim genaueren Betrachten erkannt werden. Es ist wichtig, den Jugendlichen in seinem Gesamtkontext (Schule, Familie, Freundeskreis) zu sehen, damit eine richtige Einschätzung überhaupt möglich wird und adäquat reagiert werden kann.

5. Woran erkenne ich einen Schüler, der Cannabis konsumiert?

Ganz eindeutige Erkennungsmerkmale gibt es nicht. Außerdem entwickeln nicht alle Konsumenten nach dem Konsum deutliche Symptome.

Ein **problematischer Umgang mit Cannabis** (sowie mit anderen psychoaktiven Substanzen) **kann** sich in verschiedenen Verhaltensauffälligkeiten und Symptomen äußern, z.B.:

- Rückzug, Verslossenheit, Unlust, Demotivation, Apathie
- Große Gefühlsschwankungen
- Ziellosigkeit
- Aufgeben von Interessen und Aktivitäten
- Häufiges Zuspätkommen
- Häufiges (unentschuldigtes) Fehlen
- Häufig nicht gemachte Hausaufgaben
- Starker Leistungsabfall (insbesondere fächerübergreifend)
- Wesentliche Veränderungen im Freundeskreis
- Übernächtigtsein
- Schutzbehauptungen und Lügen



WICHTIG: Diese Verhaltensauffälligkeiten müssen nicht unbedingt im Zusammenhang mit Cannabiskonsum stehen. Allerdings können die beobachteten Auffälligkeiten **Ausdruck von Schwierigkeiten und Problemen sein, auf die reagiert werden soll!** Versuchen Sie, den Schüler nicht nur als denjenigen anzusehen, der sich Regeln widersetzt, sondern auch als denjenigen, der Unterstützung braucht oder sogar nach Hilfe ruft.

Denken Sie auch an die **Pubertät** mit ihren Höhen und Tiefen: In dieser immens wichtigen, aber auch schwierigen Altersphase müssen Jugendliche ihre eigene Identität finden und haben eine ganze Palette an Entwicklungsaufgaben zu bewältigen. Dazu gehören auf diesem Weg das Austesten von Grenzen, Abgrenzungsbestrebungen gegenüber den Erwachsenen mit z.T. gewollten Provokationen und auch Experimente auf der Suche nach der eigenen Einstellung zu Konsummitteln.

6. Wie ist die Vorgehensweise in der Schule geregelt?

Wenn ein Schüler in bekifftem Zustand angetroffen oder beim Cannabis-Rauchen erwischt wird, sollte es Klarheit über die schulinternen Regelungen und Handlungsweisen geben.

In der Praxis entsteht schnell eine gewisse Hilflosigkeit aus der Unsicherheit heraus, wie man denn nun „richtig“ reagieren sollte. Diese führt im Endeffekt vielleicht dazu, dass man nichts unternimmt, um nichts falsch zu machen. Eine Überreaktion würde jedoch der Sache ebenfalls nicht gerecht werden.

Neben dem **gesetzlichen Rahmen** gibt es in jeder Schule ein **Règlement d'ordre interne**, nach dem sich alle zu richten haben.

Folgender Punkt dürfte in allen Schulen gleich wichtig sein:

Schüler und Lehrer sollen, damit sie ihren jeweiligen Auftrag erfüllen können, im Besitz ihrer vollen geistigen Fähigkeiten sein, also auch keiner Beeinträchtigung durch psychoaktive Substanzen unterliegen.

Grundsätzlich muss jede Schule für sich definieren, in welchen Fällen welche Schritte zu unternehmen sind (z.B. Interventionsraster/Grille d'Intervention, siehe Anhang).

Diese Regeln müssen für alle transparent und nachvollziehbar deklariert sein. Regeln beinhalten außerdem die Sanktionierung von Regel- und Gesetzesverstößen, die unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und pädagogischen Sinnhaftigkeit geprüft werden muss.

Die Durchführung von **Drogentests** an Schulen gerät immer wieder in die Schlagzeilen und wird sowohl in der Schulgemeinschaft als auch in der breiten Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. An dieser Stelle soll kurz auf einige Diskussionspunkte eingegangen werden:

- Kann es Aufgabe von Schule sein, systematisch Tests bei den Schülern durchzuführen und sie damit quasi unter Generalverdacht zu stellen?
- Wurde bedacht, dass Drogentests auch einen Eingriff in die Grundrechte von Jugendlichen darstellen, die Anspruch auf körperliche Unversehrtheit als Teilgehalt der persönlichen Freiheit und das Recht auf Privatsphäre haben?
- Was dient es Schule zu erfahren, dass einzelne Jugendliche gekifft haben (z.B. am letzten Wochenende in der schulfreien Zeit), abgesehen davon, dass z.B. der genaue Zeitpunkt des Cannabiskonsums nicht über Schnelltests erfasst werden kann?
- Inwiefern ist die Verhältnismäßigkeit von Drogentests gewahrt? Wurde im Vorfeld bedacht, was Tests bei Jugendlichen auslösen? (z.B. Rebellion, Angst, Unverständnis, Rückzug, ...)
- Ist geklärt, welche Konsequenzen auf positive Test-Resultate folgen sollen? Und was geschieht mit den negativ getesteten Schülern?

In diesem Kontext gilt des Weiteren zu fragen, welche Aussagekraft Schnelltest/Urintests haben:

- Urintests geben darüber Auskunft, ob ein Schüler Cannabis konsumiert hat. Der Test trifft jedoch keine Aussage über den Zeitpunkt des Konsums oder darüber, ob die Person zum Zeitpunkt des Tests unter Drogeneinfluss steht.
- Cannabinoide können bis zu 63 Tage im Urin nachgewiesen werden, wobei die Dauer der Nachweisbarkeit von mehreren Faktoren abhängt:
 - Toleranzbildung
 - Gesundheitszustand und Lebenshygiene
 - Frequenz und Methode des Konsums
 - Metabolismus
- Ebenfalls berücksichtigt werden muss der Umstand, dass Urintests gefälscht werden können durch Einnahme bestimmter Nahrungsmittel und Medikamente sowie durch Manipulation oder Austausch des Urins.



Aus den genannten Gründen geht hervor, dass Drogentests sicher kein Allheilmittel sind, sondern in der Regel eher mehr Fragen als Antworten aufwerfen. Vor allem muss darauf geachtet werden, dass derartige Test-Maßnahmen nicht missbraucht werden und dazu dienen, Schüler aufgrund von eher fragwürdigen Testergebnissen von der Schule zu verweisen. Vielmehr müssen jene Bemühungen aufgewertet und unterstützt werden, die dem auffälligen Verhalten von Schülern auf den Grund gehen - Cannabiskonsum kann ein relevanter Hinweis sein.

7. Wem fällt welche Rolle zu, wenn ein Schüler beim Konsum von Cannabis erwischt wird oder berauscht ist?

Die Schulgemeinschaft funktioniert im Zusammenspiel der verschiedenen Partner wie Direktion, Lehrer (Régents) und SPOS-Mitarbeiter, Schüler und Eltern, die auch in diesem Kontext unterschiedliche Rollen haben:

Die **Direktion** hat in erster Linie das Wohl der ganzen Schule im Blick. Die Schulleitung ist zuständig für den Einsatz von **pädagogischen und disziplinarischen Maßnahmen** im Rahmen der bestehenden Regelungen.

Wesentlich ist immer, dass parallel zu möglichen disziplinarischen Sanktionen konkrete Hilfen für den betroffenen Jugendlichen angeboten werden. Falls ausschließlich eine Bestrafung erfolgt, kann dies zu einer weiteren Verschärfung der Lage des Jugendlichen führen.

Ein Rauswurf wird von Jugendlichen als persönliche Abwertung und Ablehnung sowie als Akt des Fallenlassens und Abschiebens erlebt. Dies führt zu Entmutigung und kann oft den Anfang einer größeren Misere für den Jugendlichen und seine Eltern bedeuten.

Lehrer sind im Schulalltag nicht selten mit Auffälligkeiten von Schülern konfrontiert, auf die sie sofort reagieren müssen. Wichtig ist dabei gerade im Kontext Cannabis, dass Klarheit über Verfahrensweisen und Regeln an der Schule besteht.

Régents haben aufgrund ihrer speziellen Rolle Verantwortung für das Wohlbefinden der Schüler ihrer zu betreuenden Klasse. Der Klassenlehrer sollte die Rolle des Vermittlers zwischen Schule und Eltern übernehmen. Er kann durchaus auch eine Vertrauensperson des Jugendlichen und der Eltern sein.



Die **SPOS-Mitarbeiter** sind bei allen psycho-sozialen Problemen und sicherlich gerade in diesem Kontext wichtige Ansprechpartner für Lehrer und Direktion. Außerdem können sie je nach Erfordernis unterschiedliche Vermittlerrollen übernehmen. Besonders wichtig ist ihre Rolle in der Hilfestellung und Unterstützung für den Jugendlichen und dessen Eltern. Damit wird es dem Jugendlichen und dessen Familie ermöglicht, sich der Situation und der Problematik zu stellen und Chancen zu konstruktiven Veränderungen zu nutzen.

Im **akuten Fall** ist es sinnvoll, die Eltern sofort zu verständigen, damit diese ihr Kind abholen. Ein bekiffter Schüler ist genauso wenig wie ein betrunkenen Schüler in der Lage, in sinnvoller Weise am Unterricht teilzunehmen. Für den nächsten Tag sollte ein Gespräch mit dem Jugendlichen vereinbart werden, z.B. mit der Person, die den Jugendlichen nach Hause geschickt hat. Mit den Eltern gilt es ebenfalls Vereinbarungen zu treffen.

Eltern reagieren auf ihre ganz individuelle und persönliche Art und Weise. Eine Einschätzung ist daher oft schwer. Umso wichtiger ist es, die Eltern **von Anfang an mit einzubeziehen, damit auch sie ihre erzieherische Verantwortung mittragen können**. Dies zeigt auf, wie wichtig Elternarbeit ist, die besonders zum Tragen kommt, wenn Probleme anstehen.



8. Wie verhalte ich mich z.B. als Lehrer?

Wenn ein Schüler im Kontext von Cannabis Auffälligkeiten zeigt, können einige Verhaltensregeln helfen.

Was sollte ich beachten?

Allgemein:

- unbedingt reagieren (nicht wegsehen)
- diskret bleiben (nicht vor anderen an den Pranger stellen)
- sachlich bleiben (nicht bewerten)
- auffangen (nicht angreifen)
- sich Unterstützung holen (nicht allein bleiben)

Das konstruktive Gespräch suchen:

- sich Zeit nehmen (nicht zwischen Tür und Angel)
- eine gute Gesprächssituation schaffen (kein Verhör)

Um nicht alleine mit der Situation dastehen zu müssen, ist es insbesondere in unklaren oder schwierigen Fällen wichtig, sich mit Kollegen (Lehrern, SPOS, Direktion) auszutauschen. Vielleicht ist anderen auch etwas bei dem betreffenden Schüler aufgefallen.

Allerdings sollte **das Schulpersonal weder als Therapeut noch als Polizist agieren**, sondern sich der eigentlichen Rolle in der Schule bewusst sein und im Sinne des schulischen Auftrages handeln.

9. Wie verhalte ich mich bei Verkauf von Cannabis in der Schule?

In der Reaktionsweise sollte die Schule zwischen dem Konsum und dem Verkauf von Cannabis klare Unterschiede machen.

Wenn ein Schüler in der Schule Cannabis verkauft, gefährdet er das Wohlergehen anderer Schüler, so dass sich für die Schule die Frage nach dem Einschalten der **Polizei** stellen muss. Jede illegale Substanz, die in der Schule aufgefunden wird, muss der Polizei übergeben werden (jeder Besitz ist strafbar).

Trotz allem ist auch in solchen Fällen für den Betroffenen eine schulische Hilfestellung im Sinne von Begleitung und Unterstützung sehr wichtig (siehe Anhang „Grille d'Intervention“).

10. Zusammenfassung: Die Handlungsschritte

Die **Klärung** der nachfolgenden Fragen kann bei der Findung gemeinsamer Handlungsschritte hilfreich sein:

Klärende Fragen:

- Was besagen die Regelungen in unserer Schule?
- Wer kann um Rat gefragt werden?
- Wer sollte einbezogen und informiert werden?
- Wer sollte jetzt aktiv werden? (Aufgaben und Verantwortungen aufteilen), z.B.:
 - Wer ruft die Eltern an?
 - Wer spricht mit dem Schüler?
- Wer entscheidet über mögliche Sanktionen?
- Welches Ziel streben wir (alle Beteiligten gemeinsam) an?
- Welche Schritte und Vereinbarungen werden getroffen?
- Wer begleitet den Schüler (und evtl. die Eltern) weiter?
- Welche Hilfestellungen werden angeboten?
- Wann ist das Ziel erreicht, die Sache abgeschlossen?
- Was können wir aus den Vorkommnissen lernen?
- Was können wir als Schule präventiv verbessern?



Wichtiger Hinweis: Anregungen und Anleitungen zur **Gesprächsführung** sowie zu **schulischen Interventionen** in verschiedenen Fällen und Stadien würden den Rahmen dieser Handreichung sprengen. Weiterführende Informationen dazu erhalten Sie in der angegebenen Literatur und bei den Fachstellen.



11. Wenn Schüler durch den Konsum von legalen Substanzen (Alkohol, Nikotin, ...) auffallen und gegen bestehende Regeln verstoßen, wie reagiere ich darauf?

Diese Frage stellt sich in diesem Kontext zwangsläufig. Es kommt durchaus vor, dass Schüler sich nicht an das schulische Rauch- und Alkoholverbot halten und z.B. alkoholisiert im Unterricht erscheinen. Diesbezügliche Auffälligkeiten bei Schülern erfordern daher vergleichbare Verfahrensweisen. Besitzen Sie hierfür klare Regeln (Cf. Punkt 6)?

Ob legal oder illegal, der Konsum psychoaktiver Substanzen birgt die Gefahr in sich, dass sich ein schädigender Umgang mit den Substanzen bis hin zur Sucht entwickeln kann. Im Sinne des Jugendschutzes besteht folglich Handlungsbedarf.

12. An wen kann ich mich wenden, um eine fachliche Beratung bei präventiven Projekten zu erhalten?

Das **CePT - Centre de Prévention des Toxicomanies** ist eine Einrichtung, die für Suchtprävention und Gesundheitsförderung steht und Schulen sowie deren Personal in ihrer suchtpreventiven Arbeit begleiten und unterstützen kann.

Angebote des CePT für die Schulen:

- **Fachliche Unterstützung** bei der Planung und Umsetzung von suchtpreventiven Projekten, Aktionen und Unterrichtseinheiten
- **Fortbildungen** des Schulpersonals (Workshops, Journées pédagogiques etc.) zu suchtpreventiven Themen. Das aktuelle Angebot finden Sie im Fortbildungsprogramm des SCRIPT oder unter www.cept.lu/trampoline (z.B. „Cannabis - Quo Vadis?“ Kompaktseminar zum gleichnamigen interaktiven Arbeitsutensil ab 2012).
- **Informationen:**
 - Service Fro No: Telefon: 49.77.77-55, Email: frono@cept.lu
 - Ausgabe von Informationsmaterialien
 - Öffentliche Bibliothek mit Ausleihmöglichkeit von Fachbüchern und didaktischem Material
 - Internetseite mit Informationen, Bibliothekskatalog und Downloadmöglichkeiten: www.cept.lu



Das CePT ist erreichbar: 8-10, rue de la Fonderie, L-1531 Luxembourg, Tel.: 49.77.77-1 (Bürozeiten: Montag bis Freitag von 9.00 bis 13.00 und von 14.00 bis 17.00 Uhr), Email: info@cept.lu

13. An wen kann ich mich wenden, um weitere Unterstützung bei Problemen zu bekommen?

13.1. Service Thérapeutique-Solidarité Jeunes (STSJ)

Der STSJ ist eine Institution, die ihre Hilfe in Fällen von illegalem und legalem Drogenkonsum bei Jugendlichen unter 18 Jahren anbietet. Die Angebote richten sich an die betroffenen Jugendlichen, ihre Eltern und die Institutionen, in denen sich die Jugendlichen im Alltag aufhalten (wie z.B. die Schule).

Ist man bei einem Schüler mit auffälligem Cannabiskonsum konfrontiert, kann man sich an die Fachleute bei Service Thérapeutique-Solidarité Jeunes (21, rue Michel Rodange, L-2430 Luxembourg) wenden unter der Rufnummer 48.93.48, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr. **Ansprechpartnerin ist:** Anouk Hinger (Psychologin).

Wichtig ist eine gute und offene Zusammenarbeit zwischen Schule und Service Thérapeutique-Solidarité Jeunes. Ziel der Interventionen des Teams ist es, die Gesamtsituation des Jugendlichen zu erfassen, da der problematische Drogenkonsum oft ein Symptom des Unwohlseins ist, die Spitze des Eisberges.





Angebote von Service Thérapeutique-Solidarité Jeunes für die Schulen:

- **Betreuung und Begleitung von Schülern**, die durch ihren Konsum auffällig wurden. Dies kann auf Anfrage eines Lehrers, eines SPOS-Mitgliedes oder der Direktion erfolgen
- Möglichkeit von **Gruppeninterventionen** (ECHO), d.h. Seminare in den Lokalitäten von Service Thérapeutique-Solidarité Jeunes für Betroffene
- **Coaching und Supervision** von Lehrern und Schulteams (Direktion, SPOS) bei Drogenauffälligkeiten von Schülern
- **Weiterbildungseinheiten und Workshops** für Lehrer auf Anfrage der Schule.

13.2. Police Grand-Ducale

Ansprechpartner sind die regionalen Präventionsstellen, deren Kontaktdaten im Internet unter www.police.lu zu finden sind.

13.3 Parquet du Tribunal d'Arrondissement de Luxembourg

Section Protection de la Jeunesse
Cité Judiciaire
L-2080 Luxembourg
Tel : (+352) 47.59.81-394

Hinweis: Eine Meldung bezüglich eines gefährdeten Minderjährigen kann an den Jugendrichter oder an die Staatsanwaltschaft gerichtet werden (Cf. Anhang zum Jugendschutzgesetz).

14. Wo finde ich Informationen und Materialien zum Thema Cannabis (Substanz, Konsumweise, Verbreitung des Konsums, pädagogische Handlungsanleitungen etc.)?

Hinweis: Die angegebenen Materialien sind größtenteils beim CePT erhältlich bzw. ausleihbar.

Informationsmaterialien (mit Download-Möglichkeit):

- CePT - Centre de Prévention des Toxicomanies, Luxembourg, www.cept.lu
 - Faltblatt „Cannabis“
 - Dépliant „Cannabis“
 - Broschüre „Cannabis im Jahre 2001 – Geschichte, Droge, Studie, Kongress, Prävention“
 - Brochure „Cannabis en l’an 2001 – histoire, drogue, étude, congrès, prévention“
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA, Köln, www.bzga.de und
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen DHS, Hamm, www.dhs.de
 - Broschüre „Basisinformation Cannabis“
 - Faltblatt „Die Sucht und ihre Stoffe – Cannabis“
- Institut Suchtprävention Pro Mente, Linz, www.praevention.at
 - „Cannabis – Substanzinfos der ARGE Suchtvorbeugung“
- Sucht Schweiz, Lausanne, www.suchtschweiz.ch
 - „Im Fokus – Cannabis“, 2010
 - „Focus Cannabis“, 2010
 - „Fragen und Antworten zu Cannabis“, 2010
 - „Le Cannabis en question(s)“, 2010



Literatur:

- EARLEYWINE, Mitch: Understanding Marihuana, New York: Oxford University Press 2002
- GEYER, Steffen/ WURTH, Georg: Rauschzeichen - Cannabis: Alles, was man wissen muss, Köln: Kiepenheuer & Witsch 2008
- HACHET, Pascal: Ces ados qui fument des joints, Paris: Ed. Fleurus 2000
- IVERSEN, Leslie: The Science of Marijuana, New York: Oxford University Press 2000
- KUNTZ, Helmut: Cannabis ist immer anders, Weinheim und Basel: Beltz Verlag 2002
- MORRIS, Ariane/ RIU, Michel: Parents d'ados – les questions auxquelles vous êtes confrontés, Paris: Ed. De La Martinière 2005
- ZIMMER, Lynn/ MORGAN, John P./ BRÖCKERS, Mathias: Cannabis Mythen – Cannabis Fakten, Solothurn: Nachtschatten Verlag AG 2004

Didaktische Materialien (ggfs. mit Download-Möglichkeit):

- CePT - Centre de Prévention des Toxicomanies
 - „Cannabis - Quo Vadis?“ Interaktives Arbeitsutensil in Verbindung mit dem gleichnamigen Kompaktseminar, 2012
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA, Köln, www.bzga.de
 - Schule und Cannabis – Regeln, Maßnahmen, Frühintervention. Leitfaden für Schulen und Lehrpersonen, 2004
- Sucht Schweiz, Lausanne, www.suchtschweiz.ch
 - Schule und Cannabis – Regeln, Massnahmen, Früherfassung. Leitfaden für Schulen und Lehrpersonen, 2004
 - Ecole et Cannabis – Règles, mesures et détection précoce. Guide à l'intention des enseignants et des établissements, 2004
 - Cannabis. Handbuch für Lehrkräfte, SFA 2004

Internetseiten:

- www.bzga.de (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA/Deutschland)
 - www.cept.lu (CePT - Centre de Prévention des Toxicomanies/Luxembourg)
 - www.dhs.de (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen/Deutschland)
 - www.drugcom.de (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA/Deutschland)
 - www.ginko-ev.de (Landesarbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung NRW/Deutschland)
 - www.infordrogues.be (Infor-Drogues a.s.b.l./Belgien)
 - www.praevention.at (Institut Suchtprävention - Pro Mente/Österreich)
 - www.relis.lu (Réseau national d'Information sur les Stupéfiants et des Toxicomanies/Luxembourg)
 - www.solidarite-jeunes.lu (Service Thérapeutique-Solidarité Jeunes/Luxembourg)
 - www.suchtschweiz.ch bzw. <http://www.addictionsuisse.ch> (Sucht Schweiz)
- Informationen zu Aktivitäten der Police Grand-Ducale auf www.police.public.lu
- Informationen zu den gesetzlichen Regelungen in Luxemburg auf www.legilux.public.lu



ANHANG

A. Information „Cannabis“ (Auszüge Faltblatt CePT - Centre de Prévention des Toxicomanies)

B. Schulisches Suchtpräventionskonzept (CePT - Centre de Prévention des Toxicomanies)

C. Interventionsraster/ Grille d'Intervention (Service Thérapeutique-Solidarité Jeunes)

D. Gesetzliche Regelungen (Auszüge)



ANHANG A. Information „Cannabis“

(Auszüge Faltblatt CePT - Centre de Prévention des Toxicomanies)



Cannabis

[Gras, Weed, Marihuana, Graas]
Blüte der Hanf-Pflanze

[Haschisch, Shit, Dope]
gepresstes Harz



Aktive Substanz
- THC (Tetrahydrocannabinol)

Rechtlicher Status
- Anbau, Besitz, Konsum sowie Handel von Cannabis sind in Luxemburg verboten

Konsumformen
- wird im allgemeinen mit Tabak gemischt und geraucht (Joint, Stick, Wick, Bong)
- kann auch ins Essen gemischt werden (space cake, Joghurt)

Wirkungseintritt und -dauer
- geraucht: nach einigen Minuten bis zu 4 Stunden
- gegessen: nach einer halben Stunde bis zu 8 Stunden

Wirkungen
- Entspannung, Euphorie, Lachkrämpfe, Wohlgefühl
- Verzerrung der Zeitwahrnehmung, verlangsamte Reaktionen
- appetitanregend
- trockener Mund, Augenirritationen, erhöhter Blutdruck

Suchtrisiken
- psychische Abhängigkeit bei regelmäßigem Konsum
- das Risiko einer körperlichen Abhängigkeit ist umstritten. Wird Cannabis mit Tabak geraucht, besteht die Gefahr von einer körperlichen Nikotinabhängigkeit.

Damit verbundene Risiken
- wenn geraucht, Beeinträchtigung der Atemwege
- Mangel an Motivation, Elan und Lebensfreude

Cannabis: eine weiche Droge?

Cannabis macht nicht abhängig. Cannabis führt zum Heroinkonsum. – Die Wahrheit über Cannabis befindet sich zwischen Verharmlosung und Dramatisierung. Wie von jeder psychoaktiven Substanz kann man auch von Cannabis abhängig werden. Und wie bei jeder anderen psychoaktiven Substanz führt der Gebrauch von Cannabis nicht zwingend zum Konsum anderer Drogen.

Cannabis am Steuer

Ein Fahrer unter dem Einfluss von Cannabis wird leicht geblendet und reagiert bei unvorhersehbaren Ereignissen langsamer. Hinzu kommt, dass seine Wachsamkeit und Leistung nachlassen. In diesem Zustand sollte niemand Auto fahren. Zurzeit gibt es jedoch keine Studien, die eine erhöhte Unfallgefahr unter dem Einfluss von Cannabis belegen.

Keine Probleme mit dem Gesetz, wenn es für den Eigengebrauch ist ... ?

In Luxemburg sind Konsum, Besitz, Handel und Anbau von Cannabis verboten und unter Strafe gestellt. Zu dieser Regelung gibt es keine Ausnahme. Jedoch ist hierzu anzumerken, dass ungefähr 32% der 15- bis 34-jährigen Europäer berichten, mindestens einmal in ihrem Leben Cannabis konsumiert zu haben.



ANHANG B. Schulisches Suchtpräventionskonzept

(CePT - Centre de Prévention des Toxicomanies)

Konzeptrahmen zur Entwicklung einer suchtpräventiven Schule:

Von 2000 bis 2002 führte das CePT mit Unterstützung des Ministère de l'Éducation nationale et de la Formation professionnelle/ SCRIPT parallel an mehreren Sekundarschulen das Pilotprojekt „D'Schoul op der Sich“ (SOS) durch. Dieses Projekt führte zur Entwicklung eines schulischen Rahmens zur Initiierung und Durchführung eines suchtpräventiv ausgerichteten Konzeptes zum **Umgang mit dem Thema Drogen/ Sucht in der Schule**.

Das Projekt wurde als **partizipatives Projekt** konzipiert. Über eine **dialogische Prozessstruktur** wurden alle an der Schule beteiligten Personengruppen (Schüler, Lehrer, Eltern, Schuldirektion, SPOS, Personnel d'encadrement) eingebunden und aktiv an der inhaltlichen Projektgestaltung beteiligt.

Demzufolge wurde der Weg folgendermaßen skizziert:

- ein breiter **Reflexionsprozess** in der Schule zum **Umgang mit dem Thema** Drogen/Sucht wird durch Initiierung und Etablierung eines Dialoges zwischen allen Schulpartnern gestartet,
- als nächster Schritt wird der **IST-Zustand** zum Umgang mit dem Thema Drogen/Sucht in der jeweiligen Schule erfasst und hinterfragt,
- diese Bestandsaufnahme wird in der Folge als Grundlage für eine bewusste **SOLL-Strategie** herangezogen (Wie sollen/wollen wir zukünftig mit dem Thema in unserer Schule umgehen? Welche Richtlinien sollen für uns gelten? Welche Wege sollen gegangen werden? etc ...),
- entsprechend der SOLL-Strategie werden suchtpräventive Maßnahmen gefunden und festgelegt, die zu einem **Überdenken** im Umgang mit dem Thema Drogen/Sucht in den Schulen führen sollen.

Dabei gilt es Anknüpfungspunkte in den alltäglichen Erfahrungen aller Schulpartner, in ihrem Erleben und Handeln zu finden und zwar auf der:

- **verhältnisorientierten Ebene** (Institutionsebene), indem es auf **gesundheitsfördernde Bedingungen** in der Institution Schule selbst hinwirkt.
Hier geht es um die Schaffung, Bewahrung und Verstärkung der Gestaltungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Betroffenen in der Institution Schule und deren Umfeld,
- **verhaltensbezogenen Ebene** (Personenebene), die auf die Stärkung persönlicher Kompetenzen bei Heranwachsenden (als auch bei Erwachsenen) zielt.
Hierbei geht es um die Erhöhung der sozialen und emotionalen Kompetenzen sowie der Konfliktfähigkeit, der Unterstützung von gesundheitsfördernden Einstellungen und der Fähigkeit, zu gesundheitsförderlichen Lebensbedingungen beizutragen.

Es sollen also Maßnahmen initiiert und realisiert werden, die letztendlich zur Verbesserung und Stärkung des individuellen Selbstbewusstseins und der Handlungskompetenz von Schülern und Lehrern führen, zugleich aber auch um Maßnahmen, die zur Verbesserung der Arbeits-, Lern- und Lebensbedingungen beitragen.

Wie der Titel „D'Schoul op der Sich“ des Pilotprojekts treffend ausgedrückt, gibt es in der Prävention keine Patentrezepte. Vielmehr muss jede Schulgemeinschaft mit ihren Ressourcen ihren ganz **individuellen Weg** im Rahmen der Schulentwicklung und des schulischen Leitbilds beschreiten.

Am Ende sollten suchtpräventive Projekte an Schulen zumindest folgende **Ziele** erreicht haben:

1. die Schule soll einen kontinuierlichen Reflexionsprozess etabliert haben, in dem sie sich auch nach Projektende weiterhin aktiv mit dem Thema Drogen/Sucht auseinandersetzt,
2. ein Verständnis für schulische Suchtprävention ist entstanden, auf unterschiedlichen Ebenen werden regelmäßig Maßnahmen angeboten (Wissen / Kompetenz im Umgang mit der Thematik).



ANHANG C. Interventionsraster/ Grille d'Intervention

(Service Thérapeutique – Solidarité Jeunes)

Sinn und Zweck

Das Interventionsraster (Grille d'Intervention) hat seinen Ursprung in Belgien (Provinz von Antwerpen) und wurde von Herrn Peter Aertsen entwickelt.

Das Raster dient als **Vorlage zum Umgang mit dem Thema Drogen an der Schule**. Als Hilfsmittel wird das Interventionsraster von Schulen selbst ausgearbeitet und gibt Richtlinien an, wie in betreffenden Situationen reagiert werden soll, wobei Kommunikation, Regeln, Sanktionen und Hilfestellungen eng miteinander verbunden sind.

In anderen Worten, es handelt sich nicht einfach nur um eine allgemeine Maßnahme gegen den Drogenkonsum, sondern eher um eine Möglichkeit, damit kohärent und wirksam in der eigenen Schule umzugehen.

Die Ausgangsfrage lautet: **Wer tut was in welchen Fällen?**

Das Raster ist ein Mittel zur **Klärung der Rollen und Verantwortungen** innerhalb der Schule. Dem Schulpersonal werden Anleitungen und Ideen zum Verhalten und Handeln gegeben für den Fall, dass sie mit Drogenkonsum an der Schule konfrontiert sind. Das Interventionsraster erfasst nicht nur das Thema Cannabis, sondern auch Tabak, Alkohol, „harte Drogen“, usw.

Wesentliche Unterschiede werden zwischen „Besitz“, „Konsum“, „Unter Einfluss“, „Weitergabe“ und „Verkauf“ gemacht.

Das Interventionsraster stellt somit einen **Ratgeber** in Situationen dar, in denen sich das Schulpersonal vielleicht unsicher oder hilflos fühlt. Es dient als **gemeinsame Charta**, als kohärente und klare Vorgehensweise bei Drogenkonsum und erleichtert somit Entscheidungen über Vorgehensweisen und zu treffende Maßnahmen.

Basisprinzip

Das **gesamte Schulpersonal** soll mit einbezogen werden: Direktion, Lehrer, SPOS, Erzieher, technisches Personal, Putzfrauen, Concierge... Dies ist wichtig, da das Raster eine Maßnahme ist, **gemeinsam Lösungen** zum Umgang mit dem Drogenphänomen zu finden.

Bewährt hat sich, dass die Direktion eine **Arbeitsgruppe** damit beauftragt, ein Interventionsraster zu erstellen. Diese Arbeitsgruppe besteht aus maximal 6 Personen (Vertreter der Direktion, des SPOS, der Lehrer, technisches Personal und Elternvertretung). Die Arbeitsgruppe sollte sich auch als Garant verstehen, dass das für ihre **Schule individuell ausgearbeitete Raster** später in der Praxis umgesetzt wird.

Auch externe Partner können eingeladen werden wie beispielsweise die Polizei oder die Staatsanwaltschaft (z.B. zum Thema Legalität und Gesetz). Die Arbeitsgruppe wird von einem Mitarbeiter des Service Thérapeutique-Solidarité Jeunes unterstützt und supervisiert.

Die Erstellung eines solchen Rasters erfolgt in einem **partizipativen Prozess** und erfordert daher Zeit, regelmäßige Treffen und viel Engagement der Teilnehmer. Mehrere Etappen sind auf dem Weg der Erstellung zu bewältigen:

Zunächst geht es darum, im Raster festzuhalten, welche **Situationen** von Drogenkonsum es innerhalb der Schule gibt oder geben kann. Wichtig ist dabei immer zu unterscheiden zwischen Zweifel/Verdacht und Tatsache/Beweis (siehe Musterbeispiel).

Daraufhin werden die verschiedenen **Rollen und Verantwortungen** der schulinternen und externen Akteure definiert.

In einem weiteren Schritt werden **Möglichkeiten** aufgelistet, mit welchen Mitteln die Schule reagieren kann. Kommunikation soll dabei an erster Stelle stehen. Außerdem sollen die schulinternen Ressourcen gefördert und genutzt werden. Das Raster wird komplettiert mit den Teilen der Konsequenzen und Sanktionen, vor allem aber auch mit dem wesentlichen Part der **Hilfestellungen**.

Warum diese Vorgehensweise?

Durch den Prozess der Erstellung und Implementierung des Interventionsrasters werden der gemeinsame Austausch zu dem Thema und eine offene Diskussion innerhalb der Schule entscheidend gefördert.

In der Regel haben die unterschiedlichen Akteure und Schulpartner durchaus unterschiedliche Meinungen und Haltungen zu der Thematik. Es geht in dem Arbeitsprozess darum, **sich auf gemeinsame Handlungsmöglichkeiten zu verständigen**, die sich innerhalb des Rasters widerspiegeln. In der Erstellungsphase kommen erfahrungsgemäß viele Fragen auf, die diskutiert und beantwortet werden müssen. Zur Unterstützung stehen externe Fachkräfte zur Verfügung und werden je nach Bedarf von der Gruppe eingeladen.



Das erstellte Raster ermöglicht später dem ganzen Schulpersonal, aufgrund einer gemeinsamen Charta **kohärent und konsequent zu agieren**. Die Reaktionsmöglichkeiten und Entscheidungen werden dadurch klarer und einfacher.

Eine wichtige Voraussetzung ist dabei, dass das Raster **vom gesamten Schulpersonal akzeptiert und umgesetzt** wird. Die Arbeitsergebnisse der Gruppe müssen daher der ganzen Schulgemeinschaft vorgestellt werden. Jeder Akteur erhält die Möglichkeit, sich diesbezüglich fortzubilden und auszutauschen. Eine vereinfachte Version wird den Schülern und den Eltern mitgeteilt, damit alle Schulpartner impliziert sind.

Beispiel für ein Interventionsraster

Service Thérapeutique - Solidarité Jeunes

| | Besitz | | Konsum | | Unter Einfluss | Weitergabe | | Verkauf | |
|------------------------|--------|----------|--------|----------|----------------|------------|----------|---------|----------|
| | Beweis | Verdacht | Beweis | Verdacht | Verdacht | Beweis | Verdacht | Beweis | Verdacht |
| Tabak | | | | | | | | | |
| Medikamente | | | | | | | | | |
| Alkohol | | | | | | | | | |
| Cannabis | | | | | | | | | |
| Andere illegale Drogen | | | | | | | | | |



ANHANG D. Gesetzliche Regelungen (Auszüge)

Grundsätzlich gilt, dass entgegen der Meinung mancher Jugendlicher und Erwachsener auch **Cannabiskonsum in Luxemburg NICHT legal ist.**

Jugendschutzgesetz

Beim Jugendschutzgesetz geht es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Alle Erwachsenen sind demnach verpflichtet, sich um deren Wohlergehen zu kümmern und im Falle von Gefahr oder Selbstgefährdungen zu handeln und zu helfen.

Im diesem Sinne sind Kinder und Jugendliche ganzheitlich als Menschen mit ihren Bedürfnissen zu sehen und zu behandeln und dürfen nicht auf einen etwaigen Drogenkonsum reduziert werden.



Das Gesetz sieht für Minderjährige, die eine Straftat begehen, keine Strafe im Sinne eines Strafgesetzes vor, jedoch kann die Staatsanwaltschaft sowie auch das Jugendgericht Erziehungs- und Schutzmaßnahmen anordnen, d.h.: Aufsuchen einer Beratungsstelle, Ableisten von gemeinnützigen Arbeiten bis zur Einweisung in ein Heim oder eine therapeutische Einrichtung.

Loi sur la protection de la jeunesse

L'article 7 de la loi du 10 août 1992 relative à la protection de la jeunesse dispose que les mineurs qui « se soustraient habituellement à l'obligation scolaire, qui se livrent à la débauche, qui cherchent leurs ressources dans le jeu, dans les trafics, dans des occupations qui les exposent à la prostitution, à la mendicité, au vagabondage ou à la criminalité ou dont la santé physique ou mentale, l'éducation ou le développement social ou moral se trouvent compromis » doivent être protégés.

Le même article prévoit que « le tribunal de la jeunesse ou le procureur d'Etat sont informés par le père, la mère, la personne investie du droit de garde, par tout agent qualifié des secteurs de l'éducation, de la santé ou de l'assistance publique, par tout agent de la police générale et locale, ou par le mineur lui-même ».

Schulgesetz

Règlement grand-ducal du 23 décembre 2004 concernant l'ordre intérieur et la discipline dans les lycées et lycées techniques, modifié le 16 novembre 2006.

Art. 21. Tout fait de nature à engager une responsabilité civile ou pénale doit être notifié sans retard au directeur, qui en informe aussitôt l'autorité supérieure, du moment que pareil fait est susceptible d'avoir des suites judiciaires.

Art. 22. Il est interdit de fumer à l'intérieur du lycée ainsi que dans son enceinte.

Art. 24. L'élève se présentant au lycée sous l'emprise de stupéfiants ou en état d'ébriété est immédiatement retiré de la classe respectivement du lieu d'enseignement. Le directeur en informe les parents ou la personne investie du droit d'éducation ainsi que le patron et les chambres professionnelles compétentes, s'il s'agit d'un élève d'une classe à enseignement concomitant, et en saisit, le cas échéant, le conseil de classe.

Loi concernant la vente de substances médicamenteuses et la lutte contre la toxicomanie

Loi du 27 avril 2001 modifiant la loi modifiée du 19 février 1973.

Article 7

A. 1. Seront punis d'un emprisonnement de 8 jours à 6 mois et d'une amende de 251 euros à 2.500 euros, ou de l'une de ces peines seulement, ceux qui auront, de manière illicite, en dehors des locaux spécialement agréés par le Ministre de la Santé, fait usage d'un ou plusieurs stupéfiants ou d'une ou de plusieurs substances toxiques, soporifiques ou psychotropes déterminées par règlement grand-ducal ou qui les auront, pour leur usage personnel, transportés, détenus ou acquis à titre onéreux ou à titre gratuit.



2. Seront punis d'un emprisonnement de un mois à un an et d'une amende de 251 euros à 12.500 euros ou de l'une de ces peines seulement, ceux qui auront, de manière illicite, fait usage des substances visées à l'alinéa A. 1. du présent article, devant un ou des mineurs ou sur les lieux de travail.

3. Seront punis d'un emprisonnement de un à cinq ans et d'une amende de 2.500 euros à 250.000 euros, ou de l'une de ces peines seulement, les membres du personnel employé à titre d'enseignant, ou à tout autre titre dans un établissement scolaire, qui auront, de manière illicite, fait usage des substances visées à l'alinéa A. 1 du présent article dans un tel établissement.

B. 1. Seront punis d'une amende de 251 euros à 2.500 euros, ceux qui auront, de manière illicite, fait usage de chanvre (cannabis) ou des produits dérivés de la même plante, tels qu'extraits, teintures ou résines, ou qui les auront, pour leur seul usage personnel, transportés, détenus ou acquis à titre onéreux ou à titre gratuit.

2. Seront punis d'une amende de 251 euros à 25.000 euros, ceux qui auront facilité à autrui l'usage, à titre onéreux ou à titre gratuit, des substances visées à l'alinéa B.1. du présent article, soit en procurant à cet effet un local, soit par tout autre moyen.

3. Seront punis d'un emprisonnement de huit jours à six mois et d'une amende de 251 euros à 2.500 euros, ou de l'une de ces peines seulement, ceux qui auront, de manière illicite, fait usage devant un ou des mineurs ou dans les établissements scolaires et lieux de travail des substances visées à l'alinéa B. 1. du présent article.

4. Seront punis d'un emprisonnement de six mois à deux ans et d'une amende de 500 euros à 25.000 euros, ou de l'une de ces peines seulement, ceux qui auront, de manière illicite, fait usage avec un ou des mineurs des substances visées à l'alinéa B.1. du présent article [...].

Article 8

Seront punis d'un emprisonnement de un à cinq ans et d'une amende de 500 euros à 1.250.000 euros ou de l'une de ces peines seulement:

1. a) ceux qui auront, de manière illicite, cultivé, produit, fabriqué, extrait, préparé, importé, exporté, vendu ou offert en vente ou de quelque autre façon offert ou mis en circulation l'une ou l'autre des substances visées à l'article 7;

b) ceux qui auront, en vue de l'usage par autrui, de manière illicite, transporté, expédié, détenu ou acquis à titre onéreux ou à titre gratuit l'une ou plusieurs de ces substances, ou qui auront agi, ne fût-ce qu'à titre occasionnel, comme courtier ou comme intermédiaire en vue de l'acquisition de ces substances;

c) ceux qui auront de manière illicite fait usage avec un ou des mineurs des substances visées à l'article 7 A.1.;

d) ceux qui auront facilité à autrui l'usage, à titre onéreux ou à titre gratuit, de l'une ou l'autre substance visée à l'article 7 A.1., soit en procurant à cet effet un local, soit par tout autre moyen, à l'exception des locaux et des moyens agréés par le Ministre de la Santé; (...)



